

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll auf das Ev.-Luth. Nordfriesische
Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 03.11.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll

vertreten durch den Vorsitzenden Rolf Wiegand und das weitere Mitglied des Kirchengemeinderats Frau Inke Steffens

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen
und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates Dr. Ralf Büchner

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für die Friedhöfe von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2018 übernehmen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für die Friedhöfe zum 1. Januar 2018 auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlagen (samt den der Friedhofspflege dienenden Gebäude), die in dem Grundbuch von Emmelsbüll-Horsbüll Blatt 283 Flur 8 Flurstück 85 der Gemarkung Emmelsbüll, 4.279 m² (Friedhof Emmelsbüll) und in dem Grundbuch von Galmsbüll Blatt 21 Flur 14 Flurstücke 130 und 135 der Gemarkung Galmsbüll, 36.616 m² (Friedhof Neugalmsbüll) eingetragen sind.

§ 3 a

(2) Die Übertragung der Trägerschaft umfasst nicht die Bewirtschaftung der Grundflächen der St. Gallus-Kirche zu Neugalmsbüll und der Rimertikirche zu Emmelsbüll. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

(3) Die Kosten für die Bewirtschaftung des öffentlichen Grüns des Friedhofes in Neugalmsbüll werden gemäß der zwischen der Gemeinde Galmsbüll und der Kirchengemeinde getroffenen Absprache durch das Nordfriesische Friedhofswerk gesondert ausgewiesen. Da sich das öffentliche Grün auf mehrere Flächenstücke verteilt, sind diese Flächen zur Vereinfachung der Berechnung einvernehmlich pauschal zusammengefasst worden. Die Fläche vom Ehrenmal bis zum Ovalen Platz beträgt 2315 m². Diese Fläche beinhaltet derzeit noch einige Grabstellen. Wird aber überwiegend von der Gemeinde Galmsbüll für den Gemeingebrauch genutzt. Diese Fläche wird zur Abrechnung in Friedhofsbedarfsfläche und öffentliches Grün aufgeteilt. Zwei Drittel der Fläche werden als öffentliches Grün betrachtet und ein Drittel als Friedhofsbedarfsfläche, d.h. Berechnungsgrundlage für das öffentliche Grün sind (2.315 m²: 3 x 2=1.543,33 m²) abgerundet 1.540 m² (s. Anlage Friedhofplan Neugalmsbüll).

Die Friedhofsbewirtschaftungsfläche endet nach außen hinter den Hecken im Süden und Norden, beim Mahnmal und in der Wegmitte vor der Kirche. Die umgebenden Waldfläche sowie der Teich gehören somit nicht dazu.

§ 4

Das mit der Kirchengemeinde bestehende Arbeitsverhältnis im Friedhofsbereich geht mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB mit der Aufgabenübertragung auf das NFW auf den neuen Träger, den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, über.

§ 5

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 3. November 2017

gez. Rolf Wiegand	DS	gez. Volquard Petersen
_____ Vorsitzender Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll		_____ Mitglied der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Emmelsbüll-Neugalmsbüll

gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen	DS	gez. Dr. Ralf Büchner
_____ Vorsitzender Propst Jürgen Jessen-Thiesen Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland		_____ Stellvertr. Vorsitzender Dr. Ralf Büchner Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Anlage: Friedhofplan Neugalmsbüll

